

**Punkt 2**

<b>Gremium:</b>	Rat der Kreisstadt Siegburg	X	Öffentliche Sitzung Nichtöffentliche Sitzung
<b>Sitzung am:</b>	15.7.2010		

**Anordnung zur Beanstandung der Ratsbeschlüsse vom 11.12.2008 bezüglich der Eröffnungsbilanz der Stadt Siegburg und vom 20.5.2010 bezüglich der Haushaltssatzung für das Jahr 2010 der Kreisstadt Siegburg durch den Landrat des Rhein-Sieg-Kreises**

**Sachverhalt:**

Mit beigefügter Anordnung vom 23.6.2010 (Anlage 1) weist die Kommunalaufsicht des Rhein-Sieg-Kreises den Bürgermeister an, zwei Beschlüsse des Rates zu beanstanden, die seitens der Aufsicht als rechtswidrig beurteilt werden.

Die von der Aufsicht geforderte Beanstandung betrifft zunächst den Beschluss des Rates der Kreisstadt Siegburg vom 11.12.2008 zur Feststellung der Eröffnungsbilanz insoweit, als die Bilanz die nachfolgend genannten Rückstellungen gemäß § 36 GemHVO beinhaltet. Konkret verlangt die Kommunalaufsicht damit, die Eröffnungsbilanz durch die Herausnahme der nachfolgenden Rückstellungen zu berichtigen und dadurch die allgemeine Rücklage in Höhe der entfallenden Rückstellungsbeträge aufzustocken. Im einzelnen sind folgende Rückstellungen betroffen:

1. Rückstellung in Höhe von 10,4 Mio. € gemäß § 36 Abs. 4 GemHVO für Verpflichtungen gegenüber Dritten aufgrund von Kommunalbürgschaften zugunsten der Stadtentwicklungsgesellschaft,
2. Rückstellung in Höhe von 38.841.667 € gemäß § 36 Abs. 4 GemHVO für Verpflichtungen gegenüber Dritten aufgrund von Schuldbeitritten der Stadt in Verträge zwischen der Krankenhaus Siegburg Besitzgesellschaft mbH und Dritten,
3. Rückstellung in Höhe von 3.500.000 € gemäß § 36 Abs. 5 GemHVO für drohende Verluste aus laufenden Verfahren betreffend die Siegburg Kultur GmbH,
4. Rückstellung in Höhe von 200.000 € gemäß § 36 Abs. 5 GemHVO für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften aufgrund von bestehenden Pachtverträgen über Immobilien mit der Siegburger Parkbetriebs GmbH,
5. Rückstellung in Höhe von 250.000 € gemäß § 36 Abs. 4 GemHVO für Kosten NKF

Zum zweiten weist die Kommunalaufsicht den Bürgermeister an, den Beschluss des Rates vom 20.5.2010 über den Erlass der Haushaltssatzung 2010 zu beanstanden, weil das Ergebnis dieses Haushalts maßgeblich durch die Auflösung einer der betreffenden Rückstellungen beeinflusst werde.

Zu diesem Thema hat der Bürgermeister am 28.6.2010 ein Gespräch mit dem Regierungspräsidenten geführt, was zu dem Ergebnis führte, dass als nächster Schritt ein

Erörterungstermin mit dem Innenministerium stattfinden sollte. Die Fraktionen wurden im Rahmen des Ältestenrates am 28.6.2010 informiert. Mit Schreiben vom 2.7.2010 (Anlage 2) teilt der Regierungspräsident nunmehr mit, dass dieser Gesprächstermin nicht stattfinden wird und die Verfügung des Landrates des Rhein-Sieg-Kreises jetzt vollzogen werden muss.

Zur weiteren Information sind die Verfügung des Rhein-Sieg-Kreises vom 1.6.2010 (Anlage 3), die Ausführungen der Gemeindeprüfungsanstalt NRW vom 31.8.2009 (Seite 18 bis 25, Anlage 4) sowie die dem Rhein-Sieg-Kreis übermittelte Stellungnahme des hiesigen Wirtschaftsprüfers (Anlage 5) vom 04.06.2010 beigelegt.

Aufgrund der Anweisung durch den Rhein-Sieg-Kreis nach §122 Abs. 1 GO NRW hat der Bürgermeister gemäß § 54 Abs. 2 GO NW mit Schreiben vom 6.7.2010 die beiden betreffenden Beschlüsse des Rates beanstandet. Der Bürgermeister muss einer solchen Verfügung Folge leisten, auch wenn er selbst eine andere Auffassung vertritt und die Beanstandung für unzulässig hält. Es kommt dabei nicht auf seinen Willen, sondern auf den der Aufsichtsbehörde an. Er wird quasi als verlängerter Arm der Aufsicht gegenüber dem Rat tätig (vgl. Kommentierung von Rehn/Cronauge/von Lennep/Knirsch zu Gemeindeordnung, Erl. II zu § 122 GO). Da die Beanstandung lediglich das Ziel verfolgt, daß der Rat sich nochmals mit der strittigen Angelegenheit befasst, stellt diese Anweisung der Aufsichtsbehörde keinen Verwaltungsakt dar, so daß auch kein Rechtsmittel hiergegen möglich ist.

Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Dies hat zur Folge, dass der Rat der Stadt einen neuen Beschluss fassen bzw. den beanstandeten Beschluss bestätigen muss.

Lehnt der Rat die Beanstandung ab und verbleibt bei seinem Beschluss, so hat der Bürgermeister unverzüglich die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen. Die aufschiebende Wirkung bleibt bestehen.

Die Aufsichtsbehörde hat dann die Möglichkeit, das Verfahren nach der erneuten Beschlussfassung durch den Rat zu beenden oder falls der Rat bei seinem Beschluss bleibt und die Aufsichtsbehörde ein Einschreiten für geboten hält, den Beschluss selbst aufzuheben. Hiergegen kann die Stadt Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben, ohne dass es eines Widerspruchsverfahrens bedarf.

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Rat der Stadt bestätigt den am 11.12.2008 mit 43 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme gefassten Beschluss zur Feststellung der Eröffnungsbilanz der Stadt Siegburg zum 1.1.2008 inhaltlich in vollem Umfang und weist die vom Bürgermeister auf Weisung des Rhein-Sieg-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde gegenüber dem Rat ausgesprochene Beanstandung zurück. Sofern der Rhein-Sieg-Kreis im weiteren Verfahren dann diesen Ratsbeschluss selbst aufheben sollte, beschließt der Rat gegen diese Anordnung gemäß § 126 GO zu klagen und beauftragt den Bürgermeister die entsprechenden verfahrensrechtlichen Schritte umzusetzen.
2. Der Rat der Stadt bestätigt den am 20.5.2010 mit 22 Ja-Stimmen und 16 Nein-Stimmen gefassten Beschluss zum Erlass der Haushaltssatzung der Stadt Siegburg für das Jahr 2010 inhaltlich in vollem Umfang und weist die vom Bürgermeister auf Weisung des Rhein-Sieg-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde gegenüber dem Rat ausgesprochene Beanstandung zurück. Sofern der Rhein-Sieg-Kreis im weiteren Verfahren dann diesen Ratsbeschluss selbst aufheben sollte, beschließt der Rat gegen diese Anordnung gemäß § 126 GO zu klagen und beauftragt den Bürgermeister die entsprechenden verfahrensrechtlichen Schritte umzusetzen.

Siegburg, 6.7.2010